

TC Bargeshagen e.V.
Hauptstrasse 59c
182 J J Bargeshagen

Satzung

TC Bargeshagen e.V.
Hauptstrasse 59c
18211 Bargeshagen

d e s Tennisclub Bargeshagen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Tennisclub Bargeshagen e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bargeshagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Doberan eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Mecklenburg-Vorpommern und in dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Satzungen und Ordnungen des Landessportverbandes und der Fachverbände werden anerkannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Durchführung des Spielbetriebes und die Förderung sportlicher Leistungen.

Der Verein verfolgt den Zweck und die Aufgabe, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des §§ 51 ff der Abgabenordnung auszuüben.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün / weiß .

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

Volljährigen, aktiven Mitgliedern

Volljährigen, passiven Mitgliedern

fördernden Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

jugendlichen Mitgliedern, die nach Erreichen der Volljährigkeit als aktive Mitglieder weitergeführt werden

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Ausschluss

Versterben

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen.
wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

wegen unehrenhafter Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen ab Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht und begründet werden

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 7

Organe des Vereins

**die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Ehrenrat**

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Dies ist zuständig für:

- a Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d Wahl der Kassenprüfer
- e Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f Genehmigung des Haushaltsplanes
- g Satzungsänderungen
- h Beschlussfassung über Anträge
- i Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- j Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgaben der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a der Vorstand beschließt oder
- b 20 vom Hundert der volljährigen Mitglieder beantragen.

Die Hauptversammlung und eine außerordentlich Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese vom 50 vom Hundert der Anwesenden beantragt wird.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Anträge können sowohl von jedem volljährigen Mitglied, als auch vom Vorstand gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9

Stimmrecht und Wahlbarkeit

Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

- a dem Vorsitzenden,
- b dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- c dem Schatzmeister,
- d dem Sportwart,
- e dem Jugendwart,
- f dem Schriftwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

- a der Vorsitzende
- b der stellvertretende Vorsitzende
- c der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorsitzende leitet jede Mitgliederversammlung. Er kann ein anders Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11

Ehrenamt

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Berufungen gegen

Entscheidungen des Vorstandes. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder anwesend sind. Das älteste Ehrenamtsmitglied führt den Vorsitz in der Sitzung des Ehrenrates.

In eigener Sache ist ein Mitglied des Ehrenrates nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind den beteiligten Personen schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Ehrenmitglieder und Ehrungen

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder des Vereins mit der Ehrennadel in Silber und Gold auszuzeichnen. Die Ehrennadel in Gold kann nur erhalten, wer bereits mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet wurde.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschliesslich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in zwei Mitgliederversammlungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein „Kulturscheune e.V. Admannshagen-Bargeshagen“ zu. Dieser Verein hat das übertragende Vermögen für kulturelle, gemeinnützige Tätigkeit einzusetzen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.03.2000 von der Hauptversammlung des Tennis Clubs Bargeshagen beschlossen worden.

Neufassung des § 14, Absatz 2 am 24.11.2023

TC Bargeshagen e.V.
Hauptstrasse 59c
18211 Bargeshagen

.. I II I
,